Der Sicherungsübereignungsvertrag und seine Auswirkungen, insbesondere auf das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters.

Auszug

aus einer

Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

SCHLESISCHEN FRIEDRICH-WILHELM-UNIVERSITÄT

zu Breslau.

Vorgelegt von WALTER HEYDEMANN, Referendar in Berlin.

— 1923 —

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität.

Berichterstatter
Geheimer Justizrat Prof. Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§§ 1 und 2 enthalten als Einleitung eine Darstellung der Geschichte und Entwicklung der Sicherungsübereignung.

§ 3 behandelt das Wesen der Sicherungsübereignung und betont, daß sie zu den fiduziarischen Geschäften und nicht zu den Scheingeschäften gehört, wenn auch die Möglichkeit besteht, daß unter gewissen Voraussetzungen Sich.-Uebereignungsverträge simuliert und dann nichtig sein können.

§ 4 beschäftigt sich mit den Arten der Sich.-Uebereignungsverträge und hebt hervor, daß z. Zt. des gemeinen Rechts sich die Sich.-Uebereignung häufig in der Form des Sicherungskaufs fand, den man aber als reine Sicherungsübereignung aufzufassen haben wird.

§ 5 enthält einen Ueberblick über die Sicherung durch Abtretung einer Forderung, während

§ 6 zeigt, daß nur die Sicherungsübereignung mit const. possess. — § 930 BGB. -- in der Praxis üblich und ein konkretes Constitut gemäß §§ 868/930 BGB. erforderlich ist.

§§ 7 und 8 betonen, daß die Sich.-Uebereignung weder ein in fraudem legis agere darstellt, da hier § 1205 BGB. keine analoge Anwendung findet, noch § 1229 BGB. auf die Sich.-Uebereignung anwendbar ist.

§§ 9 und 10 zeigen, daß im Verhältnis zu Dritten der Sicherungseigner wahrer Eigentümer mit allen daraus folgenden Rechten ist. Dagegen steht der Gläubiger im Innenverhältnis zum Schuldner in einem Treuverhältnis und seine Gläubigerbefugnisse richten sich nach dem wirtschaftlichen Zweck des Rechtsgeschäfts. — Bei der Verwertung der Sachen ist der Gläubiger nicht an die Vorschriften über den Verkauf eines Pfandes gebunden, sondern kann sie nach freiem Ermessen verwerten, weil er die Sachen als sein Eigentum verkauft.

§§ 11 und 12 betreffen die Stellung der Parteien im Konkurse und beim Zwangszugriff dritter Gläubiger auf die Sicherungsobjekte und legen dar, daß der Sicherungseigner trotz aller Bedenken im Konkurse des Sicherungsgebers ein Aussonderungsrecht hat. Im Gläubigerkonkurs hat der Sicherungsübereigner nur eine gewöhnliche Konkursforderung. Ein Absonderungsrecht, welches die herrschende Ansicht ihm zubilligt, kann dem Schuldner nicht gewährt werden. — In der Zwangsvollstreckung hat bei Pfändung des Sicherungsobjektes durch den Gläubiger des Gläubigers der Schuldner in keinem Falle die Klage aus § 771 ZPO. — Geschieht die Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger des Sicherungsübereigners, so kann letzterer die Pfändung nicht verhindern, wohl aber kann der Sicherungseigner mit der Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. gegen die Pfändung vorgehen. — Eine analoge Anwendung des § 805 ZPO. ist abzulehnen.

§ 13 handelt von der Nichtigkeit der Sich.-Uebereignungsverträge und hebt hervor, daß Verträge nichtig sind,

wenn sie wirtschaftlich nicht ernst gemeint sind oder gegen § 138 BGB. oder die guten Sitten gemäß § 826 BGB. verstoßen.

§ 14 zeigt die Möglichkeit der Sich.-Uebereignung auch durch einen Nichteigentümer, doch nur dann, wenn der gutgläubige Sicherungsnehmer gemäß § 933 BGB. den unmittelbaren Besitz erlangt. — Ferner kann ein nachträglicher Eigentumserwerb bei Verfügung durch einen Nichtberechtigten unter den Voraussetzungen des § 185 BGB. eintreten.

§ 15 enthält die Sich.-Uebereignung und das Vermieterpfandrecht. Veräußert ein Mieter, der nicht Eigentümer der eingebrachten Sachen ist, mittels Sich.-Uebereignung mit const. possess. die Sachen an einen gutgläubigen Dritten, so wird dieser Eigentümer, wenn der unberechtigt Verfügende nachträglich Eigentümer geworden ist. Bis dahin ist kein Pfandrecht für den Vermieter entstanden, erst jetzt könnte es zur Entstehung kommen. — Wenn aber der Dritte im gleichen Augenblick die vorher übereigneten Sachen durch Konvalescenz des bisher unwirksamen Vertrages erwirbt, so entsteht, da in dem Augenblick der Konvalescenz der Dritte Eigentümer wird, die Frage, ob das Pfandrecht trotzdem zur Entstehung gelangt ist. Dies ist zu bejahen mit Rücksicht darauf, daß der Verfügende, wenn er auch bei zeitlicher Betrachtung niemals berechtigt gewesen ist, bei logischer Betrachtung das Eigentum erworben haben muß.

§ 16 behandelt Rückblick und Reformbestrebungen. Die äußerliche Unerkennbarkeit der Sich.-Uebereignung schafft allerdings undurchsichtige Rechtsverhältnisse, die oftmals zu „Schiebungen“ benutzt werden. Um den Uebelständen abhelfen, wurde schon früher angeregt, das Institut gesetzlich zu regeln. — Unser Vorschlag empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen über das Pfandrecht und die gesetzliche Regelung des Instituts der Sich.-Uebereignung. — Sich.-Uebereignungsverträge sollen gültig nur in öffentlich beglaubigter oder beurkundeter Form vorgenommen werden können, nachdem die einzelnen beweglichen Sachen mit einem Zeichenpfande versehen sind. — Ganze Warenlager sollen nur von Vollkaufleuten sicherungshalber übereignet werden können, und zwar soll hier die Wirksamkeit von der Eintragung in das Handelsregister abhängig gemacht werden. — Außerdem ist de lege ferenda für die Zwangsvollstreckung eine dem § 805 ZPO. ähnliche Bestimmung zu schaffen. Auch ist die Konkursordnung dahin zu ändern, daß mit Rücksicht auf das Treuverhältnis im Konkurs des Sicherungsübereigners wie des Sicherungseigners der Gegenseite jedesmal ein Absonderungsrecht zustehen soll.